

(5) Zwischen den Sitzungen des Präsidiums sichert der Sekretär des Rates im Auftrage des Präsidenten und entsprechend den Beschlüssen und Empfehlungen des Präsidiums die Kontinuität der Arbeit und die Koordinierung der Aufgaben des Rates. Er bereitet die zu behandelnden Probleme zur Entscheidung vor und erledigt die notwendigen organisatorischen Arbeiten des Präsidiums:

(6) Er bereitet die Abstimmung der Kaderfragen im Bereich des Rates zwischen dem Präsidenten und dem Minister für Gesundheitswesen vor.

(7) In dem vom Sekretär geleiteten Sekretariat des Rates (§ 4 Abs. 1) sind haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter tätig. Der Sekretär ist für den Abschluß und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für diese Mitarbeiter zuständig.

(8) Diese Tätigkeiten übt der Sekretär des Rates im Auftrage des Präsidenten aus.

§ 8

Problemkommissionen

(1) Zur ständigen prognostischen Arbeit für entwicklungsbestimmende Aufgabenkomplexe und zur Präzisierung von Hauptforschungsrichtungen werden Problemkommissionen gebildet (№6 Abs. 2).

(2) Ihre Aufgaben bestehen in der

- Erarbeitung von Weltstandsanalysen und von Teilprognosen unter Berücksichtigung der notwendigen Verflechtungsbeziehungen sowie der daraus abzuleitenden Vorschläge für komplexe Forschungsvorhaben und deren anschließende Verteidigung vor dem Präsidium;
- selbständigen und kontinuierlichen Vervollkommnung der erarbeiteten prognostischen Materialien auf der Grundlage des neuesten Standes von Wissenschaft, Technik und Ökonomie;
- Vorbereitung von Zielstellungen für Forschungsvorhaben und Unterstützung ihrer Leiter bei der inhaltlichen Qualifizierung der ihnen übertragenen Aufgaben;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zur inhaltlichen und methodischen Durchführung der Forschungsvorhaben für deren Verteidigung vor dem Präsidium;
- Mitwirkung bei der Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis;
- Mitwirkung beim Aufbau eines einheitlichen Informations- und Dokumentationssystems für die medizinische Forschung.

(3) Für spezielle Probleme können durch den Vorsitzenden der Problemkommission zeitweilig Arbeits- und Expertengruppen gebildet werden. Er legt zur Erledigung der zeitweilig übertragenen Aufgaben notwendige Maßnahmen fest.

(4) Die Mitglieder der Problemkommissionen haben das Recht, gezielte Analysen zu den im Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen und die dazu notwendigen Informationen von den beteiligten Institutionen, medizinischen sowie wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(5) Problemkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern. Dabei ist auch durch die Zusammensetzung der einzelnen Problemkommissionen aus Medizinern verschiedener Disziplinen und aus anderen Wissenschaftlern die Erfüllung der komplexen Aufgaben zu sichern.

(6) Die weiteren Mitglieder der Problemkommissionen werden vom Vorsitzenden der Problemkommission nach Bestätigung durch den Präsidenten ernannt. Der Vorsitzende der Problemkommission ist gegenüber dem Präsidium für die Tätigkeit der Problemkommission und ihrer Arbeits- und Expertengruppen verantwortlich.

(7) Die Problemkommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan auf der Grundlage der Festlegungen und Aufträge des Präsidiums.

(8) Der Vorsitzende der Problemkommission beruft die Sitzungen ein und leitet sie nach einer von ihm festgelegten Tagesordnung. Er kann zu den Beratungen Fachspezialisten hinzuziehen.

§ 9

Arbeitsmaterialien und Protokollführung

(1) Die Beratungen des Rates sind vertraulich, soweit nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Veröffentlichungen des Inhalts von wissenschaftlichen Materialien, von Beschlüssen oder Protokollen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Über die Beratungen und Beschlüsse werden Protokolle angefertigt.

(4) Einladungen mit Tagesordnung und die Protokolle über die Beratungen sowie erarbeitete wissenschaftliche Materialien und Beschlüsse sind an das Sekretariat des Rates zu übergeben und in diesem aufzubewahren.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. November 1962 über den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (GBl. II S. 817) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Sef rin

Anordnung Nr. 4*

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 28. September 1970

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. März 1930 über Honig (RGBl. I > S. 101),
2. Verordnung vom 20. März 1936 über Wermutwein und Kräuterwein (RGBl. I S. 196).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

* Anordnung Nr. 3 vom 19. September 1968 (GBl. XI Nr. 104 S. 836)